

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§1.1 Der am 12.09.1982 in Mücke, Nieder-Ohmen gegründete Tauchsportverein führt den Namen „Tauchsportclub Mücke“. Der Verein hat seinen Sitz in Mücke Nieder-Ohmen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen.

§1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO in Form der Pflege und Förderung des Tauchsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeitsports

- Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

§1.3 Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§1.4 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§1.5 Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§1.6 Entgeltliche Ausübung von Vereinsämtern

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder können gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins erhalten. Eine Ehrenamtszuschale in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

§2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

§3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§3.2 Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§3.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungs- und statutengemäßer Verpflichtungen.

- b. wegen Zahlungsrückstand am 31.12. des Beitragsjahres. Der Ausschluss erfolgt nach Mahnung mit dem 31.12. des 1. Rückstandsjahres.
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Beiträge

- §4.1 Der monatliche Beitrag (Mitgliedsbeitrag) sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- §4.2 Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- §4.3 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE26ZZZ00001183483 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 31. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- §5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- §5.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- §5.3 Gewählt werden können alle volljährigen und voll-geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§6 Vereinsorgane

- §6.1 Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- §7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- §7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- §7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

- §7.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowohl regulär wie auch außerordentlich, erfolgt durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Veröffentlichung geschieht in Form der Einladung auf der TSC Webseite sowie per E-Mail.
- §7.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung einzuhalten. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
- §7.6 Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- §7.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- §7.8 Anträge können gestellt werden:
- a. von Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
- §7.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geschehen, so daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- §7.10 Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt. Anderenfalls erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen.
- §7.11 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- §8 Vorstand
- §8.1 Der Vorstand arbeitet: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem technischen Leiter, dem Ausbildungsleiter, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

- §8.2 Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- §8.3 Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- §8.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- §9 Protokollierung der Beschlüsse
- §9.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- §10 Wahlen
- §10.1 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- §11 Kassenprüfung
- §11.1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- §12 Auflösung des Vereins
- §12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- §12.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- §12.3 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- §12.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tauchsports.